

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 58.

31. Dezember 1868.

Jahresabonnement (vortofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einkaufungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Verlängerung des Termins für die Einlösung der schweizerischen, belgischen und italienischen Silbertheilmünzen.

(Vom 21. Dezember 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Zur Einlösung der in den Beschlüssen vom 26. Juni und 25. September. lezthin näher bezeichneten Silbertheilmünzen, nämlich:

- a. die schweizerischen, die Jahrzahl 1850 und 1851 tragenden Zwei-, Ein- und Halbfrankensstücke;
- b. die belgischen Silbermünzen unter dem Fünffrankenthaler, mit dem Bildniß Ludwig I., und
- c. die italienischen Silbermünzen unter dem Fünffrankenthaler, welche eine frühere als die Jahrzahl 1863 tragen,

wird ein letzter Termin bis zum 31. Januar 1869 anberaumt.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkte hinweg bis Ende Hornung 1869 werden diese Münzen von der Bundeskasse, von den Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie von den Grenzzoll- und Postbüreaux nur noch an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. Dezember 1868.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Note. Die auf diesen Beschluß bezügliche Publikation findet sich an der Spitze der Inserate dieser Nummer.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

den Beitritt Griechenlands zu dem am 23. Dezember 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrage.

(Vom 21. Dezember 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer vom 26. September/8. Oktober d. J. datirten, vom Minister des Auswärtigen Seiner Majestät des Königs der Hellenen ausgestellten Erklärung, betreffend den Beitritt Griechenlands zu der am 23. Dezember 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzkonvention, welche Erklärung also lautet:

Déclaration.

Le soussigné, Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Hellènes, déclare que son Souverain, après avoir eu con-

Bundesrathsbeschluß betreffend die Verlängerung des Termins für die Einlösung der schweizerischen, belgischen und italienischen Silbertheilmünzen. (Vom 21. Dezember 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	58
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1868
Date	
Data	
Seite	1061-1062
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 012

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.